

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

No. 372.) Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kollateralsteuer. Vom 20sten August 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir uns veranlaßt finden, die durch mehrere Verfügungen früherhin angeordnete Retorsion der Niederländischen Kollateralsteuer, ingleichen die durch die Kabinettsorder vom 20sten März 1795. festgesetzte Retorsion der Dänischen Kollateralsteuer, gegenwärtig wieder aufzuheben, und, nach Maassgabe der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Einleitung §. 43., nur dann eine Retorsion eintreten zu lassen, wenn die Königliche Niederländische oder die Königliche Dänische Regierung in Ansehung Unserer Unterthanen strengere Grundsätze, als in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen, bei dortigen Erbschaften anwenden sollte.

Hiernach haben Unsere Behörden in künftigen und jezo pendenten Fällen genau zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Karlsbad, den 20sten August 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann.
